

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b584fc1-add0-3cf7-8ee5-f98e95e1d34e>

| Bibliografie | |
|---------------------------|---|
| Titel | Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV) |
| Ämtliche Abkürzung | 30. BImSchV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2129-8-30 |

§ 12 30. BImSchV - Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

(1) ¹Über die Ergebnisse der Messungen nach [§ 11](#) hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. ²Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

(2) Die Emissionsgrenzwerte nach [§ 6 Nr. 4 und 5](#) gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung diese Emissionsgrenzwerte überschreitet.

